



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## **Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte.»**

**(21.8. bis 22.11.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Zürich  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT Zürich  
Adresse, Ort : Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Kontaktperson : Dr. Deborah Staub, Stv. Generalsekretärin / Abteilungsleiterin, Gesundheitsdirektion  
Telefon : + 41 43 259 24 77  
E-Mail : [generalsekretariat@gd.zh.ch](mailto:generalsekretariat@gd.zh.ch)  
Datum : 6. November 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 22. November 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## Allgemeine Bemerkungen zum indirekten Gegenvorschlag

Wir erachten ein Einfuhrverbot für Pelzprodukte, bei deren Herstellung gegen schweizerisches Recht verstossen wurde, als unterstützenswert und begrüssen den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelz-Initiative)».

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Tierschutzgesetzes, welche das Import- und Handelsverbot betrifft, sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings lehnen wir die Übertragung von Kontroll- und Vollzugsaufgaben an die Kantone aus folgenden Gründen ab. Eine Zuweisung an die kantonalen Veterinärbehörden ist nicht zielführend. Diese haben keine Kontrollaufgaben in Geschäften und Onlineshops, in denen möglicherweise solche Pelze und Pelzprodukte angeboten werden, und es können keine Synergien mit anderen Kontroll- und Vollzugsaufgaben genutzt werden. Auch die Übertragung des Vollzugs an eine andere kantonale Behörde ist aus Gründen der knappen personellen Mittel und vor dem Hintergrund des dafür notwendigen Aufbaus von Kompetenzen nicht sinnvoll. Vielmehr drängt sich neben der Kontrolle des Einfuhrverbots auch die Zuweisung des Vollzugs des Handelsverbots an den Bund auf. Seit 2014 führt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Kontrollen der Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte durch und hat die dafür notwendige Expertise aufgebaut sowie die notwendigen Branchenkenntnisse erworben. Zudem sind Synergien mit den Kontrollen des Einfuhrverbots an der Grenze zu erwarten.

Zu diesem Schluss kam auch die durch das BLV in Auftrag gegebene Regulierungsfolgeabschätzung zum Einfuhr- und Handelsverbot von Pelzen und Pelzprodukten. Zusammenfassend beurteilt diese Studie den Vollzug auf Bundesebene als effektiver und effizienter als den Vollzug durch die Kantone (Veterinärämter und andere kantonalen Stellen). Die Kontrollen können in bestehende Strukturen und Prozesse beim BLV und beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) integriert werden und es fallen nur wenig zusätzliche Kosten an. Vor dem Hintergrund des klaren Ergebnisses dieser Studie ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Vollzug des Einfuhrverbots für Pelzprodukte, bei deren Herstellung gegen schweizerisches Recht verstossen wurde, an die Kantone übertragen werden soll.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 24 Abs. 1 <sup>quarter</sup> und Art. 24 Abs. 1 <sup>quinquies</sup>	Nach Art. 14 Abs. 2 Bst. b sind nicht nur die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie der Handel mit solchen Fellen verboten, sondern auch die Ein-, Durch- und Ausfuhr von und der Handel mit aus Katzen- und Hundefellen hergestellten Produkten. Im gleichen Sinne wird in Art. 14 Abs. 2 Bst. a neu ein Verbot für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten sowie den Handel damit eingeführt. Entsprechend wird in Art. 24 Abs. 1 <sup>bis</sup> , 1 <sup>ter</sup> und 1 <sup>quinquies</sup> geregelt, dass solche Pelze und Pelzprodukte beschlagnahmt, eingezogen und in der Regel entsorgt werden. Bezogen auf Katzen- und Hundefelle wird in Art. 24 Abs. 1 <sup>quarter</sup> und 1 <sup>quinquies</sup> jedoch lediglich die Einziehung und Entsorgung dieser Felle geregelt – nicht jedoch auch von den aus Katzen- und Hundefellen hergestellten Produkten.	Ergänzung mit aus Katzen- und Hundefellen hergestellten Produkten in beiden Absätzen
Art. 33 Abs. 2	siehe allgemeine Bemerkungen	Absatz weglassen.